

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995 **Ausgegeben am 25. Oktober 1995** **235. Stück**

696. Verordnung:	Änderung der I. Kontensperrverordnung
697. Verordnung:	Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer
698. Verordnung:	Änderung der Schulzeitverordnung für Akademien
699. Verordnung:	Durchführung des automationsunterstützten Datenverkehrs in Verfahren vor der Studienbeihilfenbehörde
700. Kundmachung:	Aufhebung des § 2 Abs. 1 bis 3 und 5 des Regionalradiogesetzes durch den Verfassungsgerichtshof
701. Kundmachung:	Aufhebung einiger Worte in den §§ 20 Abs. 1 und 24b Abs. 2 sowie des § 24a der Rundfunkverordnung durch den Verfassungsgerichtshof

696. Verordnung der Bundesregierung, mit der die I. Kontensperrverordnung geändert wird

Auf Grund des § 78 Abs. 7 des Bankwesengesetzes, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 383/1995, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

Die I. Kontensperrverordnung, BGBl. Nr. 669/1993, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a. Das Verfügungsverbot nach § 1 gilt nicht für die Verfügung über Beträge, die aus dem gemäß der Resolution des Weltsicherheitsrates 943 (1994), BGBl. Nr. 860/1994, und der jeweils in Kraft befindlichen Resolution des Weltsicherheitsrates zur Verlängerung der Resolution des Weltsicherheitsrates 943 (1994) wiederaufgenommen, erlaubten, zivilen Passagierflugbetrieb der JAT-Jugoslav Airlines, Repräsentanz Wien, (im folgenden JAT) erzielt wurden und nach dem 5. Oktober 1994 auf Konten der JAT gutgeschrieben wurden, sofern sie zur Deckung der im folgenden aufgezählten, betriebsnotwendigen Aufwendungen der JAT herangezogen werden. Zahlungsempfänger darf jedoch nicht ein Unternehmen oder eine sonstige Einrichtung der im § 1 genannten Art sein.

A) Bürokosten:

Steuerberatungskosten, Anwaltskosten, Büroreinigungskosten, Postgebühren, Schreibmaterialienkosten, Verkehrskosten, Werbekosten, Repräsentationskosten, Garagenmietfahrt, Automietaufwand, Kraftstoffkosten.

B) Flughafen Wien Kosten:

Lande- und Abfertigungsentgelte, Sicherheitsbeitrag, Cateringkosten, Kraftstoffkosten, Mietaufwendungen inklusive von Nebenleistungen.“

2. § 6 erhält die Bezeichnung § 6 Abs. 1; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 3a in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 696/1995 tritt am 1. Dezember 1995 in Kraft.“

Vranitzky	Schüssel	Konrad	Ditz
Hums	Staribacher	Krammer	Einem
Moser	Michalek	Fasslabend	Molterer
Bartenstein	Gehrer	Klima	Scholten

697. Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer

Auf Grund des § 12 Abs. 5 des Bewährungshilfegesetzes 1969, BGBl. Nr. 146, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 426/1974 wird verordnet:

Artikel I

Die Höhe der ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfern ohne Nachweis der Barauslagen zu leistenden Entschädigung (§ 12 Abs. 4 zweiter Satz des Bewährungshilfegesetzes 1969, BGBl. Nr. 146, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 426/1974) beträgt je Schützling monatlich 650 S.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Michalek

698. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit der die Schulzeitverordnung für Akademien geändert wird

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 467/1995, wird verordnet:

Die Schulzeitverordnung für Akademien, BGBl. Nr. 142/1977, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 452/1978, 401/1987 und 177/1991 wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. Diese Verordnung gilt für die Pädagogischen Akademien – ausgenommen die ihnen eingegliederten Übungsschulen –, die Berufspädagogischen Akademien, die Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien sowie die Akademien für Sozialarbeit.“

2. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester, den Semesterferien, dem Sommersemester und den Hauptferien. Das Wintersemester beginnt mit dem Studienjahr und endet mit dem Beginn der Semesterferien. Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen in den Bundesländern Niederösterreich und Wien am ersten Montag im Februar, in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg am zweiten Montag im Februar und in den Bundesländern Oberösterreich und Steiermark am dritten Montag im Februar. Das Sommersemester beginnt am ersten Montag nach den Semesterferien und endet in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien an dem Samstag, der frühestens am 28. Juni und spätestens am 4. Juli liegt, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg an dem Samstag, der frühestens am 5. Juli und spätestens am 11. Juli liegt. Für Studierende des Lehramtes für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltsökonomischen Fachunterricht, deren Ausbildung sechs Semester umfaßt und die sich im zweiten Semester ihrer Ausbildung befinden, endet das Sommersemester zum Zweck der Ableistung des lehrplanmäßig vorgesehenen Feriapraktikums um einen Monat früher. Die Hauptferien dauern vom Ende des Sommersemesters bis zum Beginn des nächsten Studienjahres.“

3. § 2 Abs. 5 lautet:

„(5) Entgegen den Bestimmungen des Abs. 4 lit. a können Samstage, soweit es sich nicht um einen gesetzlichen Feiertag, den Allerseelentag, den Festtag des Landespatrons sowie den Landesfeiertag – wenn ein solcher in dem betreffenden Bundesland arbeitsfrei begangen wird – handelt, oder sie nicht in die Weihnachts-, Semester-, Oster- oder Pfingstferien fallen,

1. zur Abhaltung von Prüfungen und

2. auf Beschluß des Ständigen Ausschusses fallweise zur Erteilung von Unterricht herangezogen werden. Außerdem können in mehrtägige Exkursionen – nach Maßgabe der vorstehenden Einschränkungen – auch Samstage einbezogen werden.“

4. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Sofern dies aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen zweckmäßig ist, kann der Ständige Ausschuß ein Abweichen von Abs. 1 beschließen.“

5. Nach § 4 wird folgender § 5 angefügt:

„§ 5. § 1, § 2 Abs. 2 und 5 sowie § 3 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 698/1995 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung im Bundesgesetzblatt in Kraft.“

Gehrer

699. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Durchführung des automationsunterstützten Datenverkehrs in Verfahren vor der Studienbeihilfenbehörde

Gemäß § 40 Abs. 8 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 513/1995 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales verordnet:

§ 1. (1) Folgende Daten des Antragstellers, seiner Eltern und Geschwister sowie seines Ehegatten sind im Rahmen von Verfahren nach dem Studienförderungsgesetz von der Studienbeihilfenbehörde durch Anfrage mittels Datenträger (Datenleitung) unter Angabe der jeweiligen Sozialversicherungsnummer oder der Finanzamts- und Steuernummer beim Bundesrechenamt als Dienstleister der Abgabenbehörden des Bundes zu ermitteln:

1. die in dem zum Antragszeitpunkt für das zuletzt veranlagte Kalenderjahr ergangenen Einkommensteuerbescheid enthaltenen Daten mit Ausnahme der zu entrichtenden Einkommensteuer,
2. die in den Lohnzetteln des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres enthaltenen Daten,
3. steuerfreie Einkünfte gemäß § 10, § 12, § 18 Abs. 6 und 7, § 36 und § 41 Abs. 3 EStG 1988 aus dem zuletzt veranlagten Kalenderjahr.

(2) Daten für Kalenderjahre vor 1994 sind nicht zu übermitteln.

§ 2. Folgende Daten des Antragstellers, seiner Eltern und Geschwister sowie seines Ehegatten sind im Rahmen von Verfahren nach dem Studienförderungsgesetz von der Studienbeihilfenbehörde durch Anfrage mittels Datenleitung (Datenträger) direkt bei den Trägern der Sozialversicherung (deren Hauptverband) unter Angabe der jeweiligen Sozialversicherungsnummer zu ermitteln:

1. steuerfreie Einkünfte gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 lit. a, c und e EStG 1988 in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr,
2. anstelle einer Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, gewährte Krankengelder in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr.

§ 3. (1) Folgende Daten des Antragstellers, seiner Eltern und Geschwister sowie seines Ehegatten sind im Rahmen von Verfahren nach dem Studienförderungsgesetz von der Studienbeihilfenbehörde durch Anfrage mittels Datenleitung (Datenträger) unter Angabe der jeweiligen Sozialversicherungsnummern direkt beim Arbeitsmarktservice zu ermitteln:

1. die gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 EStG 1988 gewährten Leistungen aus dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, nach dem Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl. Nr. 313/1994, nach dem Karenzurlaubszuschußgesetz, BGBl. Nr. 297/1995, und nach dem Überbrückungshilfegesetz, BGBl. Nr. 174/1963, sowie
2. die in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr gewährten Leistungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973.

(2) Eine Datenübermittlung hinsichtlich der Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz und dem Arbeitsmarktservicegesetz findet nur insoweit statt, als diese Beihilfengewährung auch automationsunterstützt durchgeführt wird. Die vom Arbeitsmarktservice zu ermittelnden Daten können auch über das Bundesrechenamt als Dienstleister des Arbeitsmarktservices zur Verfügung gestellt werden.

§ 4. Soweit es sich bei den übermittelten Daten nicht um Steuerbescheide oder Lohnzettel handelt, umfassen sie Art und Höhe der Einkünfte sowie den Zeitraum des Bezuges.

§ 5. Datenübermittlungen nach dieser Verordnung sind ab Inkrafttreten der Verordnung aufzunehmen. Es ist vorzukehren, daß Datenübermittlungen mindestens einmal wöchentlich erfolgen können.

§ 6. Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach Kundmachung in Kraft.

Schollen

700. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des § 2 Abs. 1 bis 3 und 5 des Regionalradiogesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß den §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. September 1995, G 1219-1244/95-21, G 1303/95-8, V 76-101/95-21, V 110/95-8, dem Bundeskanzler zugestellt am 5. Oktober 1995, § 2 Abs. 1 bis 3 und 5 des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky

701. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung einiger Worte in den §§ 20 Abs. 1 und 24b Abs. 2 sowie des § 24a der Rundfunkverordnung durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß den §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. September 1995, G 1256-1264/95-9, dem Bundeskanzler zugestellt am 5. Oktober 1995, die Worte „Die empfangenen“ und „nur zeitgleich sowie dem Inhalt nach vollständig und unverändert“ im zweiten Satz des § 20 Abs. 1, § 24a und die Worte „im Kabeltext“ in § 24b Abs. 2 der gemäß Art. I Abs. 1 Z 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 267/1972 als Bundesgesetz geltenden Rundfunkverordnung, BGBl. Nr. 333/1965, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 345/1977 und BGBl. Nr. 507/1993 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Juli 1996 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky